

# DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

71. Jahrgang

Nr. 27

Donnerstag, 5. Juli 2018

## BEKANNTMACHUNG

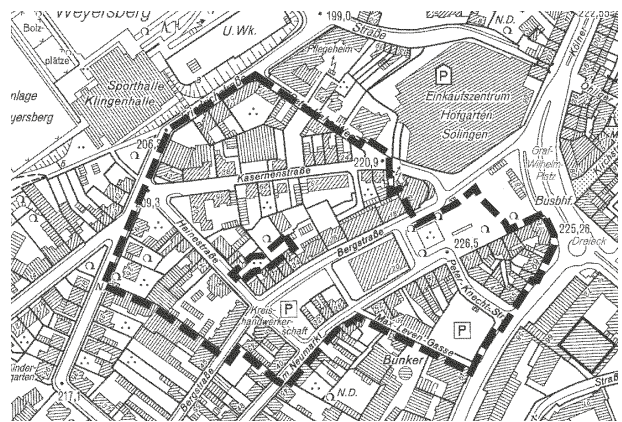
### Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes S 254 - Stadtbezirk Mitte -

#### Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 28.06.2018 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet zwischen der Friedrichstraße im Nordwesten, der Heinestraße im Westen – einschließlich der straßenseitigen Grundstücke westlich der Heinestraße, der Straße Am Neumarkt im Südosten, der Kölner Straße sowie dem Graf-Wilhelm-Platz im Osten und dem Peter-Hahn-Weg im Nordosten wird die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes S 254 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 22.05.2018, in dem die Grenzen des künftigen Plangebiets durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 22.05.2018 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes S 254 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



*Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:500 vom 22.05.2018 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplanes S 254. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).*

Solingen, 29.06.2018

Kurbach  
Oberbürgermeister

Herausgegeben von:

**Klingenstadt Solingen**

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen  
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Ordnung der Stadt Solingen über die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen vom 25.06.2018

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 15. März 2018 nachstehende Benutzungsordnung für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Stadt Solingen betreibt ein Müllheizkraftwerk als Teileinrichtung der Abfallwirtschaft. Das Müllheizkraftwerk ist Bestandteil der Technischen Betriebe. Die Benutzung richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (2) Die Anlagen und Einrichtungen des Müllheizkraftwerkes dienen der Entsorgung von Abfällen, insbesondere und vorrangig des Hausmülls und des hausmüll-ähnlichen Gewerbemülls aus der Stadt Solingen, im Rahmen der gültigen Gesetze und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Solingen (Abfallwirtschaftssatzung).
- (3) Das Müllheizkraftwerk kann im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung einschließlich der in der Anlage zu dieser Satzung genannten Verbrennungsbedingungen sowie dieser Benutzungsordnung zum Verbrennen von Abfällen benutzt werden.
- (4) Der Benutzer des Müllheizkraftwerkes hat für jede Benutzung ein Verbrennungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit sich nach der Entgeltordnung für das Müllheizkraftwerk der Technischen Betriebe Solingen in ihrer jeweils gültigen Fassung richtet.
- (5) Mit der Anlieferung erkennt der Benutzer die Geltung dieser Benutzungsordnung an.
- (6) Das Müllheizkraftwerk der Technischen Betriebe Solingen ist berechtigt, die Annahme von Abfällen abzulehnen
  - in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die es nicht abwenden kann,
  - wenn die Verbrennungskapazität der Anlage erreicht ist,
  - bei Betriebsstörungen,
  - wenn Abfälle nicht den Vorgaben des Abfallartenkatalogs entsprechen.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Benutzer ist
  1. der Abfallerzeuger, dessen Abfälle in das Müllheizkraftwerk der Technischen Betriebe Solingen verbracht werden.
  2. diejenige natürliche oder juristische Person, die die Abfälle in das Müllheizkraftwerk der Technischen Betriebe Solingen übergibt (Anlieferer).

- (2) Entsorgungsnachweis

Der Entsorgungsnachweis dient dem Nachweis über die Zulässigkeit der Verbrennung in dem Müllheizkraftwerk der Technischen Betriebe Solingen. Er besteht aus der verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers, der Annahmeerklärung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen, sowie der Entsorgungsbestätigung der für das Müllheizkraftwerk der Technischen Betriebe Solingen zuständigen Behörde aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), sowie der Nachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Begleitscheine

Begleitscheine dienen dem Nachweis über die durchgeführte Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen. Das Verfahren richtet sich nach der Nachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Nachweispflichtige Abfälle

Nachweispflichtig sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 und § 50 des KrWG in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Übernahmescheine

Übernahmescheine dienen dem Nachweis über die durchgeführte Verwertung oder Beseitigung.

#### § 3

##### Zur Verbrennung zugelassene Abfälle

- (1) Die technische Einrichtung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe erlaubt nur die Annahme solcher Abfälle, deren Brennverhalten nicht wesentlich von dem des Hausmülls abweicht und von denen keine schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, das Bedienungspersonal und die technischen Anlagenteile zu befürchten sind.
- (2) Zur Verbrennung können die in der Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung aufgeführten Abfälle zugelassen werden.
- (3) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß die angelieferten Stoffe zu den zugelassenen Abfällen gemäß der Abfallwirtschaftssatzung gehören.
- (4) Die Abfälle sind in einem Zustand anzuliefern, der eine ordnungsgemäße vollständige Verbrennung gewährleistet. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Menge, der Größe und der Dichte der Abfälle.
- (5) Jeder Benutzer hat im Zuge der Anlieferung über Menge, Beschaffenheit und Herkunft der Abfälle mündlich und/oder schriftlich Auskünfte zu erteilen. Die nach den gesetzlichen Vorschriften – insbesondere der NachwV – erforderlichen Unterlagen sind vollständig beizubringen.
- (6) Die Mülleingangskontrolle des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen ist berechtigt, von allen angelieferten Abfällen aus dem gewerblich/industriellen Bereich Proben zu entnehmen und Kontrollanalysen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- (7) Erweisen sich Abfälle aufgrund einer Kontrollanalyse nach § 3 Abs. 6 als nicht zur Verbrennung zugelassen, hat der Benutzer zusätzlich die Analysekosten zu tragen.

#### § 4

##### **Von der Verbrennung ausgeschlossen Abfälle**

- (1) Abfälle, die nach der Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung in dem Müllheizkraftwerk der Technischen Betriebe Solingen nicht zugelassen sind, werden nicht angenommen.
- (2) Die Technischen Betriebe können die Zulassung von Abfällen verweigern, wenn für den Benutzer die Möglichkeit (z. B. nach dem Verpackungsgesetz) besteht, die Abfälle einem stofflichen Verwertungsverfahren zuzuführen.
- (3) Zweifelsfälle der Abfallidentifikation sind mittels einer Analyse von dem Abfallereuger in Abstimmung mit der Mülleingangskontrolle auszuräumen.
- (4) In den vorgenannten Fällen erfolgt eine Meldung an die untere Umweltschutzbehörde für Wasser, Abfall und Immissionen.

#### § 5

##### **Schadstoffsammelstelle**

- (1) Die Technischen Betriebe Solingen haben auf dem Betriebsgelände des Müllheizkraftwerkes eine stationäre Schadstoffsammelstelle eingerichtet.
- (2) Bei dieser Sammelstelle können Schadstoffe aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden, soweit diese nicht durch Rücknahme beim Vertreiber der Produkte einer anderweitigen ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.
- (3) Schadstoffe im Sinne des Absatzes 2 sind Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes einer getrennten Entsorgung bedürfen. Hierunter fallen insbesondere Kosmetika, Batterien, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Reinigungsmittel, Lösungsmittel, Farben und Lacke.
- (4) Absatz 2 gilt entsprechend für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Behörden und Einrichtungen der öffentlichrechtlichen Körperschaften, soweit sie mit den in Absatz 3 genannten Abfällen entsorgt werden können.

#### § 6

##### **Annahmebedingungen für Abfälle aus dem industriellen/gewerblichen Bereich**

- (1) Abfälle aus dem industriellen/gewerblichen Bereich werden nur dann angenommen, wenn dem Abfallereuger eine Annahmeerklärung erteilt wurde.
- (2) Der Abfallereuger hat die Annahmeerklärung bei der Mülleingangskontrolle des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen zu beantragen. Hierzu hat er den ausgefüllten Entsorgungsnachweis/vereinfachten Entsorgungsnachweis (verantwortliche Erklärung) vollständig vorzulegen. Der Abfallereuger hat die Abfälle in ihrer Zusammensetzung hinreichend genau zu bestimmen bzw. bestimmen zu lassen.
- (3) Eine Anlieferung von gefährlichem Abfall ist nur nach telefonischer Voranmeldung bei der Mülleingangskontrolle zulässig. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung besonders gekennzeichnet.

- (4) Daneben gelten für Abfälle aus dem industriellen/gewerblichen Bereich die besonderen Annahmebedingungen, festgelegt in der Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung.
- (5) Gefährliche Abfälle dürfen nicht vermischt mit anderen Abfällen angeliefert werden.

#### § 7

##### **Anlieferungsverfahren**

- (1) Die Anlieferung von Abfällen hat stets über die Waage zu erfolgen. Dies gilt auch für Anlieferungen ohne Fahrzeug.
- (2) Abfälle von Fahrzeugen der städtischen Müllabfuhr werden zum Zwecke der Gewährleistung einer kostensparenden Abfallentsorgung in der Stadt Solingen vorrangig angenommen.
- (3) Anlieferer von gewerblichen/industriellen Abfällen haben bei Anlieferung von Abfällen den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Übernahmeschein an der Eingangswaage vorzulegen.

#### § 8

##### **Verhalten auf dem Betriebsgelände**

- (1) Jeder Benutzer hat sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Betriebsgelände eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschreiten. Die Benutzer sind verpflichtet, die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie Verbotstafeln zu beachten.
- (3) Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes sowie das Entladen von Abfällen hat nach den Anweisungen des Personals des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen zu erfolgen.
- (4) Das Personal ist berechtigt, Benutzer und Unbefugte, die seinen Anweisungen oder den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, des Betriebsgeländes zu verweisen. Ein Anspruch auf Rückerstattung eines etwa gezahlten Verbrennungsentgeltes besteht nicht.
- (5) Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten des Betriebsgeländes nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt.
- (6) Am Müllbunker ist wegen Absturzgefahr besondere Vorsicht geboten. Wegen Brandgefahr ist das Rauchen und offenes Feuer in der Nähe des Müllbunkers strengstens untersagt.
- (7) Der Bereich der Eingangstore zum Betriebsgelände wird durch Überwachungskameras videoüberwacht.

#### § 9

##### **Eigentumsübergang**

- (1) Die zur Verbrennung zugelassenen Abfallstoffe gehen mit dem Abkippen in den Müllbunker in das Eigentum der Technischen Betriebe über.
- (2) Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind Abfallstoffe, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zur Verbrennung zugelassen sind oder aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen werden.

- (3) Die Technischen Betriebe sind nicht verpflichtet, im Müll nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Es ist nicht gestattet, Abfälle einschließlich der Schadstoffe zu durchsuchen oder wegzunehmen. Von den Technischen Betrieben im Abfall oder auf dem Betriebsgelände aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## § 10

### Haftung

- (1) Das Betreten bzw. Befahren des Müllheizkraftwerkge-  
ländes der Technischen Betriebe Solingen einschließ-  
lich dessen Zu- und Abfahrtswege geschieht auf  
eigene Gefahr.
- (2) Die Technischen Betriebe übernehmen keine Haftung  
für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im  
gesamten Bereich ihrer Anlagen und Einrichtungen, es  
sei denn, diese beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder  
Vorsatz der Technischen Betriebe oder ihrer Bediensteten.
- (3) Eine Haftung der Technischen Betriebe und ihrer  
Bediensteten für Körper- und Sachschäden, die dem  
Benutzer oder dritten Personen im Rahmen von Hil-  
feleistungen durch städtische Bedienstete, Fahrzeuge  
oder Geräte entstehen, ist ausgeschlossen.
- (4) Für Schäden, die durch die Anlieferung, Verarbeitung  
oder Verbrennung von Abfällen entstehen, die von der  
Verbrennung ausgeschlossen sind, haftet der Benut-  
zer. Abfallerzeuger und Anlieferer haften gesamt-  
schuldnerisch. Der Haftpflichtige hat die Stadt von  
Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (5) Die Technischen Betriebe haften nicht für Kosten und  
für Schäden, die durch die Ablehnung bzw. Zurück-  
weisung von Abfällen entstehen. Ebenso wenig haften  
sie für Kosten und Schäden, die im Falle von Unter-  
brechungen, Wartezeiten oder Verspätungen bei der  
Annahme von Abfällen entstehen.

## § 11

### Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang, im Inter-  
net und in der örtlichen Presse bekannt gemacht.

## § 12

### Vertragsstrafen/Ausschluss von der Benutzung

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als die nach der  
Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung und dieser Benut-  
zungsordnung zugelassenen Abfälle zur Verbrennung  
anliefert, hat für jede einzelne Anlieferung eine Ver-  
tragsstrafe von 500,00 Euro pro angefangene 1.000  
kg Abfall zu zahlen, höchstens jedoch 2500,00 Euro.  
Diese Vertragsstrafe ist, unabhängig von etwaigen  
Schadenersatzansprüchen der Stadt, zu zahlen.
- (2) Soweit der Benutzer zugleich eine Ordnungswidrigkeit  
oder eine Straftat begeht und deshalb auf Zahlung  
einer Geldbuße oder in sonstiger Weise ordnungs-  
rechtlich in Anspruch genommen wird, wird hiervon  
der Anspruch der Technischen Betriebe Solingen auf  
Vertragsstrafe und Schadenersatz nicht berührt.
- (3) Die Technischen Betriebe sind berechtigt, über die  
zuständigen Behörden einen Ausschluss von der

Benutzung ihrer Anlagen und Einrichtungen gegen die  
Benutzer zu erwirken, die gegen die Bestimmungen  
dieser Benutzungsordnung verstoßen.

## § 13

### Auskünfte

Die Technischen Betriebe Solingen sind berechtigt, den zu-  
ständigen Behörden, insbesondere den zuständigen Abfall-  
behörden, Informationen über Abfallanlieferungen, Abfall-  
mengen und Abfallarten der Benutzer mitzuteilen.

## § 14

### Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Solingen.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Müllheizkraft-  
werkes der Entsorgungsbetriebe Solingen vom 12. Oktober  
2001 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung der Stadt Solingen über die Be-  
nutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe  
Solingen (Benutzungsordnung MHKW) wird hiermit öffent-  
lich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW  
eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim  
Zustandekommen dieser Satzung/Benutzungsordnung nach  
Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr  
geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein  
vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht  
durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich  
bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher  
beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der  
Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte  
Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,  
die den Mangel ergibt.

Solingen, den 25.06.2018

Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Öffentliche Bekanntmachung über Zeitpunkt und Ort der Auflegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen gem. § 36 Abs. 3 Gerichts- verfassungsgesetz (GVG)

---

1. Wahl der Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für die Strafkammern (einschließlich Schwurgericht – ohne Jugendkammern –) des Landgerichtsbezirks Wuppertal für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023
2. Wahl der Haupt- und Hilfsschöffinnen und schöffen für die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Wuppertal für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023
3. Wahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffinnen und -schöffen für das Jugendschöffengericht Solingen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023
4. Wahl der Jugendhauptschöffinnen und -schöffen für das Landgericht Wuppertal für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Die Vorschlagsliste der Stadt Solingen mit Angabe der Personen, die zum Amt der Schöffin bzw. des Schöffen berufen werden können, liegen im Rathaus am Empfangs, Walter-Scheel-Platz 1 (früher Rathausplatz 1), 42651 Solingen, in der Zeit vom

**09.07.2018 – 13.07.2018**

(Montag bis Freitag, 8:00 bis 18:00 Uhr)

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 34, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Im Auftrag

Welzel

Beigeordneter

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Straßen-/Wegeneubenennung

---

Der Rat der Stadt Solingen beschloss am 30.11.2017 den

**Rathausplatz**

in

**“Walter-Scheel-Platz”**

umzubenennen.

